

Sitzung vom 3. Mai 2000

702. Anfrage (Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates am Abstimmungskampf über die bilateralen Verträge)

Die Kantonsräte Erwin Kupper, Elgg, und Hans Jörg Fischer, Egg, haben am 10. April 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Wie aus der Presse zu erfahren war, beabsichtigen Mitglieder des Zürcher Regierungsrates, sich aktiv am Abstimmungskampf über die bilateralen Verträge zu beteiligen und sich für die Annahme dieser Verträge einzusetzen.

Nach gängigem Rechtsempfinden haben sich Exekutivbehörden bei Abstimmungskämpfen neutral zu verhalten. Dies ist auch in der Veröffentlichung Häfelin/Haller «Schweizerisches Bundesstaatsrecht» 1998, Seite 196, festgehalten.

Aus diesem Grunde bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass Mitglieder des Regierungsrates beabsichtigen, sich aktiv am Abstimmungskampf über die bilateralen Verträge zu beteiligen?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu oben genannter Rechtslage, falls er die unter Punkt 1 gestellte Frage bejaht?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Präsidentin

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erwin Kupper, Elgg, und Hans Jörg Fischer, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Es trifft zu, dass einzelne Mitglieder des Regierungsrates beabsichtigen, sich im Abstimmungskampf für die Annahme der bilateralen Verträge einzusetzen. Auftritte und weitere Äusserungen des Regierungsrates – ausgenommen die Beantwortung parlamentarischer Anfragen – erfolgen hingegen nicht.

Die Fragesteller geben die im Lehrbuch «Schweizerisches Bundesstaatsrecht» von Haller/Häfelin geäusserte Auffassung nur unvollständig wieder. An der angeführten Stelle (S. 196) heisst es wörtlich: «dem einzelnen Behördenmitglied kann weder die Teilnahme am Wahl- und Abstimmungskampf noch die freie Meinungsäusserung verboten werden.» Dies muss umso mehr bei Bundesvorlagen gelten, bei denen den Mitgliedern des Regierungsrates auch durch das Kollegialitätsprinzip keine Schranken auferlegt werden. Es entspricht denn auch ständiger Praxis, dass sich ab und zu Mitglieder des Regierungsrates zu Bundesabstimmungen in befürwortender, aber auch in ablehnender Weise äussern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi